

BETRAUUNGS AKT

Der Stadt Ratzeburg für die

Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH

auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU)

sowie

der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/ C 8/02)

Präambel

Die Stadt Ratzeburg betraut die Herzogtum Lauenburg Marketing und Service GmbH (HLMS) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei DAWI Tätigkeiten handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit übernommen werden.

Ziel der HLMS mit Sitz in Ratzeburg ist die Umsetzung der Aufgaben des Marketings und der Tourismusförderung im Interesse der Allgemeinheit.

Dieser Betrauungsakt legt die Ausgleichszahlungen der Stadt Ratzeburg an die HLMS fest. Diese Zuwendungen sollen die Tätigkeiten und Aufgaben der HLMS allgemein fördern und sie in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt bestimmten Aufgaben des Marketing- und Tourismusbereiches zu erfüllen.

§ 1

Betrauung

(1) Die HLMS ist eine juristische Person des Privatrechts mit folgender Beteiligungsstruktur:

Kreis Herzogtum Lauenburg 57 %

Kreis Stormarn 10 %

Stadt Ratzeburg 10 %

Stadt Ratzeburg 10 %

Stadt Geesthacht 4,5 %

Stadt Lauenburg 4,5 %

Amt Büchen 3 %

Gemeinde Berkenthin 1 %

(2) Unternehmensgegenstand der HLMS ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages insbesondere

a) die Planung, Durchführung und Organisation von Maßnahmen des Tourismusmarketing, der tourismusbezogenen Wirtschaftsförderung und der touristischen Infrastruktur,

b) die Planung, Durchführung und Organisation von Maßnahmen zur Vermarktung von Naturparks und anderen Großschutzgebieten sowie der Schutz und Entwicklung dieses Landschaftsraumes,

c) die Planung, Durchführung und Organisation von Maßnahmen der Umweltbildung.

(3) Die Stadt Ratzeburg betraut die HLMS mit der Durchführung von Marketing- und Servicedienstleistungen im Tourismusbereich auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg für die optimale Vermarktung des Tourismusstandortes Herzogtum Lauenburg.

(4) Zu den allgemeinen Aufgaben der HLMS gehören u.a.

a) Allgemeines Marketing,

b) Tourismuspolitik und Interessenvertretung in Bezug auf Belange des Tourismus und der Naherholung in regionalen und überregionalen Organisationen und Gremien,

c) Beratung von Städten und Gemeinden aus dem Kreisgebiet in touristischen Fragestellungen,

d) die Organisation und Koordination von Maßnahmen der Gästebetreuung im weiteren Sinne,

e) die Schaffung von attraktiven touristischen Angeboten.

(5) Zu den besonderen Aufgaben der HLMS gehören u.a.

a) Planung und Durchführung von touristischen Veranstaltungen,

b) Maßnahmen des kooperativen Marketings mit regionalen Leistungsträgern sowie über- und untergeordneten Ebenen des landesweiten Tourismusmarketings,

c) Beratung und Mitarbeit in Fragen der touristischen Infrastrukturentwicklung,

d) Einzelbetriebliche Beratung (Investitionen, Positionierung am Markt, etc.).

(6) Konkrete Aufgaben sind von der HLMS gegenüber der Stadt Ratzeburg nicht zu erbringen. In § 1 Abs. 4 und 5 des Betrauungsaktes werden lediglich die Aufgaben der HLMS umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben sind der HLMS vorbehalten.

(7) Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist auf die Verbesserung der Standortbedingungen im Kreis Herzogtum Lauenburg für Bürger, Besucher und Wirtschaft auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse am Marketing und der Kultur- und Tourismusförderung im Kreis Herzogtum Lauenburg. Dies ist nicht bloß sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit der HLMS im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben. Die HLMS führt dabei ihre Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks aus. Sie trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihr zu.

(8) Die HLMS führt ihre Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten durch.

(9) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der HLMS ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

(10) Gemäß Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit Artikel 2 und 3 der Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011, ABl. Nr. L 7 S. 3 sind die in § 1 Abs. 4 und 5 beschriebenen Aufgaben, mit denen die HLMS betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die selektive Begünstigung der HLMS ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedarf keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung

(1) Die Betrauung der Stadt Ratzeburg mit den Aufgaben des Tourismusmarketings erfolgt zum 01.01.2015 für 10 Jahre, bis zum 31.12.2024.

(2) Die Stadt Ratzeburg wird vor Ablauf des 10jährigen Betrauungszeitraums regelmäßig überprüfen, ob die europarechtlich vorgegebenen Voraussetzungen für die

Betrauung mit dieser Aufgabe, die Berechnung der selektiven Begünstigung sowie die Vermeidung einer Überbegünstigung noch den Anforderungen entsprechen.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen

(1) Die Stadt Ratzeburg erklärt sich bereit, die HLMS durch Einzahlungen in die Kapitalrücklage mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten, damit die HLMS die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.

(2) Die von der Stadt Ratzeburg jährlich zu leistende Einzahlung in die Kapitalrücklage der HLMS zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages (Ausgleichszahlung) bemisst sich nach dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr der HLMS. In dem Wirtschaftsplan wird die Ausgleichszahlung berechnet und festgelegt.

(3) Die Ausgleichszahlung in der im jeweiligen Wirtschaftsplan benannten Höhe ist in Form der Kapitaleinlage zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu leisten.

(4) Die HLMS hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicher zu stellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Ratzeburg führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten und betrauten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.

(5) Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Die Ausgleichszahlungen dienen ausschließlich dazu, die HLMS in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt benannten Aufgaben zu übernehmen und dürfen ausschließlich und vollständig für die beschriebenen in Rahmen des Marketings und des Tourismus im Kreis Herzogtum Lauenburg verwendet werden.

§ 4

Änderung der Ausgleichszahlungen

Die Stadt Ratzeburg kann im Falle von außerplanmäßig höherem finanziellem Aufwand aufgrund von unerwarteten Ereignissen im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 diesen ebenfalls ausgleichen. Eine solche Erhöhung des finanziellen Aufwands muss seitens der HLMS zeitnah angezeigt werden.

§ 5

Vermeidung einer Überbegünstigung

(1) Es muss gewährleistet werden, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Einzahlung in die Kapitalrücklage keine Überkompensation für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 entsteht. Die HLMS führt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses.

(3) Im Falle von zuviel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch die HLMS an die Stadt Ratzeburg zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich auszugleichenden Betrags darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob eine selektive Begünstigung mit den EU-rechtlichen Beihilfebestimmungen vereinbar ist, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Beendigung

Die Stadt Ratzeburg kann diese Betrauung, auch für einzelne Aufgaben, aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die HLMS geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Ratzeburg unzumutbar macht. Zuvor ist der HLMS die beabsichtigte Beendigungserklärung durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend zugunsten der HLMS, die von den Aufgaben dieses Betrauungsaktes ihrerseits frei wird, wenn die Stadt Ratzeburg einen entsprechenden Grund schafft.

§ 8

Vorrang und Unwirksamkeit

(1) Sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Rechte der HLMS bleiben von diesem Beschluss unberührt.

(2) Gesellschaftsrechtliche Zuständigkeiten der Stadt Ratzeburg zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HLMS, insbesondere soweit sie sich aus dem Gesellschaftsvertrag der HLMS ergeben, bleiben unberührt.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit dieses Beschlusses wird die HLMS die darin niedergelegten Anforderungen gleichwohl erfüllen, bis eine gleichwertige wirksame Regelung getroffen ist.

§ 9

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Ratzeburg, den

Siegel

Stadt Ratzeburg

vertreten durch

Stefan Koch, Erster Stadtrat